

16.12.87

In - Fz

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Verordnung zur Durchführung der zentralen Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Lastenausgleichs (Lastenausgleichsarchiv-Verordnung-"LAArchV")

A. Zielsetzung

Festlegung der an das Lastenausgleichsarchiv abzugebenden Unterlagen, der Übergabeverzeichnisse und des Verfahrens der Abgabe.

B. Lösung

Bezeichnung der Aktenarten, die die Ausgleichsämter, Heimat-
auskunftsstellen/Auskunftsstellen, Vororte und sonderzustän-
digen Ausgleichsämter abzugeben haben.

Festlegung der Formblätter für die Übergabeverzeichnisse.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die bei den Ländern anfallenden Kosten der Aufbereitung
der Unterlagen lassen sich nicht exakt abschätzen.

16.12.87

In - Fz

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Verordnung zur Durchführung der zentralen Archivierung
von Unterlagen aus dem Bereich des Lastenausgleichs
(Lastenausgleichsarchiv-Verordnung-"LAArchV")

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (312) - 533 00 - La 1/87

Bonn, den 15. Dezember 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister des Innern zu
erlassende

Verordnung zur Durchführung der zentralen
Archivierung von Unterlagen aus dem Be-
reich des Lastenausgleichs (Lastenaus-
gleichsarchiv-Verordnung-"LAArchV")

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Schäuble

Verordnung zur Durchführung der zentralen Archivierung
von Unterlagen aus dem Bereich des Lastenausgleichs
(Lastenausgleichsarchiv-Verordnung-"LAArchV")

Vom

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die zentrale Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts vom (BGBl I S. ...) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das Lastenausgleichsarchiv übernimmt die Unterlagen aus dem Bereich des Lastenausgleichs nach Maßgabe der §§ 3-5.

§ 2

(1) Die in dieser Verordnung genannten Gesetze werden nach Maßgabe des § 8 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichnet.

(2) In § 3 werden Wirtschaftsgüter, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen und zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören, als Einheitswertvermögen bezeichnet.

§ 3

(1) Das Lastenausgleichsarchiv übernimmt alle Akten, in denen

1. Vertreibungsschäden (§ 12 des Lastenausgleichsgesetzes) oder Ostschäden (§ 14 des Lastenausgleichsgesetzes) an Einheitswertvermögen nach dem Feststellungsgesetz festgestellt oder in denen Reparationschäden nach § 2 des Reparationschädengesetzes an Einheitswertvermögen berechnet wurden, soweit die Schäden in den in § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Gebieten mit Ausnahme Chinas entstanden sind.

2. Schäden an Einheitswertvermögen nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz festgestellt wurden, sowie

3. Schäden von Verfolgten im Sinne des § 1 Abs. 3 der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz geltend gemacht wurden, soweit die entsprechenden Wirtschaftsgüter außerhalb des Geltungsbereichs des Lastenausgleichsgesetzes belegen waren.

(2) Das Lastenausgleichsarchiv übernimmt ferner alle Akten, in denen Anträge nach dem Feststellungsgesetz auf Feststellung von Vertreibungsschäden an Einheitswertvermögen abgelehnt wurden oder sonstwie abgeschlossen wurden, soweit die entsprechenden Wirtschaftsgüter in den in § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Gebieten mit Ausnahme Chinas belegen waren.

§ 4

(1) Die Heimatauskunftsstellen (§ 25 des Feststellungsgesetzes) und die Auskunftsstellen (§ 28 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes) übergeben dem Lastenausgleichsarchiv

1. Grund- und Betriebslisten,
2. Kartenmaterial,
3. Generalakten,
4. sonstige Unterlagen, die nach Inhalt und Zweck zu den in das Lastenausgleichsarchiv zu überführenden Unterlagen gehören.

(2) Die Vororte (§ 7 Abs. 1 Satz 2 der Zweiten Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes) übergeben dem Lastenausgleichsarchiv

1. Generalakten,
2. Handakten,
3. Betriebs- und Namenskarteien.

(3) Die Ausgleichsämter, die gemäß § 31 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes, § 33 Abs. 2 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes und § 54 Abs. 4 des Reperationschädengesetzes für die einheitliche Feststellung von Schäden an Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften zuständig sind, geben die für die Bewertung der einzelnen Anteilsrechte maßgebenden Akten (Hauptakten, Stammakten, Leitakten) ab.

§ 5

Aus den nachstehend aufgeführten Bereichen des Lastenausgleichs, insbesondere der Gewährung von Ausgleichsleistungen, übernimmt das Lastenausgleichsarchiv ausgewählte Unterlagen:

1. Mieterdarlehen,
2. Altsparergesetz,
3. Soforthilfegesetz,
4. Wohnraumhilfe,
5. Währungsausgleichsgesetz,
6. Ausbildungshilfe,
7. Beschwerdeausschüsse,
8. Arbeitsplatzdarlehen,
9. Heimförderung,
10. Hausratentschädigung,
11. Aufbaudarlehen Gewerbe,
12. Aufbaudarlehen Wohnungsbau,
13. Aufbaudarlehen Landwirtschaft,
14. Kriegsschadenrente,
15. Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz (soweit nicht von § 3 erfaßt),
16. Hauptentschädigung,
17. Mehrfachleistungen,
18. Härtefonds - Flüchtlingshilfegesetz,
19. Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds (VIA),
20. Reparationsschädengesetz (soweit nicht von § 3 Abs. 1 erfaßt).

Dabei ist neben der Arbeitsweise der Ausgleichsverwaltung insbesondere die wirtschaftliche und gesellschaftliche Eingliederung des begünstigten Personenkreises darzustellen.

§ 6

- (1) Die Ausgleichsämter haben vor Abgabe der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Akten einen Vordruck nach Anlage 1 zu dieser Verordnung in zweifacher Ausfertigung auszufüllen. Die erste Ausfertigung ist dem Lastenausgleichsarchiv gesondert zu übersenden, die zweite Ausfertigung ist der jeweiligen Akte beizuheften.

(2) Die nach § 3 Abs. 2 abzugebenden Akten sind in einem Verzeichnis nach Anlage 2 dieser Verordnung, die nach den §§ 4 und 5 abzugebenden Unterlagen sind in ein Verzeichnis nach Anlage 3 zu dieser Verordnung aufzunehmen.

§ 7

Die abzugebenden Akten und Unterlagen sind zusammen mit den Verzeichnissen (§ 6) dem Lastenausgleichsarchiv nach vorheriger Ankündigung erst dann zu übersenden, wenn es die Abnahmebereitschaft mitgeteilt hat.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die zentrale Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Im allgemeinen

Nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die zentrale Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts vom _____ bestimmt der Bundesminister des Innern das Nähere über das abzugebende Schriftgut sowie den Inhalt des Übergabeverzeichnisses.

In den mehr als 30 Jahren seit Bestehen des Lastenausgleichsgesetzes sind in der Ausgleichsverwaltung 57 Mio Anträge gestellt worden, die zu etwa 275 Mio Bearbeitungsvorgängen und Bescheiden in geschätzten 40 Mio Akten und Teilakten geführt haben. Aus dieser Gesamtmenge sind die für die Archivierung vorgesehenen Unterlagen auszusondern und für die Archivierung aufzubereiten.

Die Ausführung der Verordnung wird die Länder und deren Gebietskörperschaften mit Kosten in noch nicht exakt absehbarer Höhe belasten.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

Zu §§ 1 bis 4

Abgesehen von Einleitungs- und Bezeichnungsregelungen in den §§ 1 und 2 sind in den §§ 3 und 4 die für die Vollarchivierung vorgesehenen Aktenarten aufgeführt, die die Ausgleichsverwaltung an das Lastenausgleichsarchiv abzugeben hat.

Zu § 5

Die Aktenarten, die für eine Auswahlarchivierung vorgesehen sind, werden hier näher bezeichnet. Das Nähere dazu regelt der Präsident des Bundesausgleichsamtes durch Weisung an die Ausgleichsverwaltung.

Zu § 6

Der in dieser Vorschrift und den Anlagen dazu festgelegte Inhalt und die Form der Übergabeverzeichnisse dienen u.a. dem Zweck, eine EDV-unterstützte Registratur einzurichten, die den gezielten Zugriff auf bestimmte Akten und Aktenarten ermöglicht.

Zu § 7

Die Vorschrift ist notwendig, um einen Aktenstau bei der Abgabe an das Lastenausgleichsarchiv zu verhindern.

Zu § 8

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 9

Die Verordnung muß sofort in Kraft treten, damit mit den Aussonderungs- und Aufbereitungsarbeiten unverzüglich begonnen werden kann.

Anlage 1

(nach § 6 Abs. 1)

- Ausgleichsamt -

01	Archivsignatur	Zusatz

2	Nr. d. AA

3	Aktenzeichen des Ausgleichsamtes

4	Name des unmittelbar Geschädigten (bei Antragstellung)

5	Vorname

6	Geburtsname

7	Geburtsdatum
	Tag Monat Jahr

8	Schadensort

9	Kreis des Schadensortes und Staat

10	Landwirtschaft

11	Grundvermögen

12	Betriebsvermögen

13	Bemerkungen

Ausgleichsamt	Bearbeitet:	Geprüft:	
	(Handzeichen/Datum)	(Handzeichen/Datum)	
Bundesarchiv/ Lastenausgleichs- archiv	weitergeleitet an EDV-Stelle:	Geprüft:	
	(Handzeichen/Datum)	(Handzeichen/Datum)	

Abgabeliste für negativ beschiedene
oder sonstwie abgeschlossene FG-Akten

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Lfd. Nr.	Aktenzeichen

Lfd.Nr.	Archiv- Signatur	Aktenzeichen	Aktenbetreff	Bd.-Nr.	Zeitraum
			Anlage 5		

05.02.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Durchführung der zentralen Archivierung
von Unterlagen aus dem Bereich des Lastenausgleichs
(Lastenausgleichsarchiv-Verordnung-"LAArchV")

Der Bundesrat hat in seiner 585. Sitzung am 05. Februar 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 3

In § 3 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

(2) Das Lastenausgleichsarchiv übernimmt ferner alle Akten, in denen Anträge auf Vertreibungsschäden (§ 12 des Lastenausgleichsgesetzes) oder Ostschäden (§ 14 des Lastenausgleichsgesetzes) an Einheitswertvermögen nach dem Feststellungsgesetz abgelehnt oder sonstwie abgeschlossen wurden, soweit die Schäden in den in § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Gebieten mit Ausnahme Chinas entstanden sind.

Begründung:

Neben der Vollarchivierung abgelehnter und sonstwie abgeschlossener Fälle von Vertreibungsschäden an Einheitswertvermögen in den in § 11 Abs. 2 Nr. 3 LAG (mit Ausnahme Chinas) genannten Vertreibungsgebieten sollten auch entsprechende Fälle von Ostschäden nach § 14 LAG vollarchiviert werden. Dies erscheint in analoger Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung geboten.